

Mitteilung

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2021 verlängert

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Pandemie den vereinfachten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung bis zum 31.12.2021 verlängert.

Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, werden auch weiterhin unter den erleichterten Bedingungen bearbeitet:

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer über kein erhebliches Vermögen verfügt und dies entsprechend erklärt, darf Ersparnis in den ersten 6 Monaten des Bewilligungszeitraumes behalten.

Erheblich ist sofort für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers über 60.000 Euro sowie über 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung vorliegt, erkennt das Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten als Bedarf in den ersten 6 Monaten des Bezugs an.

Vorläufige Bewilligungen über Arbeitslosengeld II werden nur auf Antrag endgültig entschieden. Für Bewilligungszeiträume ab dem 01.04.2021 gilt diese Regelung jedoch nicht mehr.

Regelungen gelten teilweise auch für Weiterbewilligungsanträge

Diese Regelungen greifen auch für Weiterbewilligungsanträge bei denen der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2021 beginnt.